



BMF – IV/8 (IV/8)

11. Jänner 2010

GZ. BMF-010314/0021-IV/8/2010

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZT-1600, Arbeitsrichtlinie Maschinen in Teilsendungen

Die Arbeitsrichtlinie ZT-1600 (Arbeitsrichtlinie Maschinen in Teilsendungen) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 11. Jänner 2010

0. Einführung

Zur Vermeidung von unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Anwendung der Allgemeinen Vorschrift (AV) 2a für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (KN), in Verbindung mit der Zusätzlichen Anmerkung 3 zum Abschnitt XVI wurde eine Richtlinie ausgearbeitet, die die Vorgangsweise der Zollstellen bei der Abfertigung von Maschinen in Teilsendungen in Österreich regeln soll.

0.1. Rechtsgrundlage

Zusätzliche Anmerkung 3 zum Abschnitt XVI der KN (VO Nr. 2261/98 der Kommission vom 26. Oktober 1998 zur Änderung des Anhangs I der VO Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987):

"Auf Antrag des Anmelders und bei Beachtung der von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen werden die Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift 2, Buchstabe a, auch auf Maschinen angewendet, die in Teilsendungen ein- oder ausgehen."

Die dazugehörigen Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur zur Zusätzlichen Anmerkung 3 zum Abschnitt XVI (ABl. EU Nr. [C 133 vom 30. Mai 2008](#)) lauten dabei wie folgt:

"Zerlegte Maschinen oder nicht zusammengesetzte Maschinen können entsprechend den Erfordernissen des Handels oder aus Transportgründen in mehreren zeitlich gestaffelten Teilsendungen gestellt werden."

Um die einzelnen Teile unter der Position oder Unterposition anmelden zu können, zu der die zusammengesetzte Maschine gehört, hat der Empfänger in der Einfuhr bzw. der Ausführer in der Ausfuhr oder der direkte Vertreter dieser Personen spätestens bei der ersten Teilsendung einen entsprechenden schriftlichen Antrag an die Zollstelle zu richten und diesem beizufügen:

- a) einen oder gegebenenfalls mehrere Pläne der Maschine, auf dem oder denen die wichtigsten Teile durch laufende Nummern gekennzeichnet sind;
- b) ein Gesamtverzeichnis mit Angabe der Merkmale und des ungefähren Gewichts der einzelnen Teile und den laufenden Nummern der wichtigsten vorgenannten Teile.

Dem Antrag darf nur dann stattgegeben werden, wenn es sich um die Erfüllung eines Vertrages über die Lieferung einer Maschine handelt, die als vollständig im Sinne der Nomenklatur gilt.

1. Antragstellung und Verfahrensleitende Verfügung

1.1. Unterlagen

Der Zollbeteiligte hat bereits vor der Abfertigung der ersten Teilsendung bei dem gemäß § 54 ZollR-DG zuständigen Zollamt einen schriftlichen Antrag auf Bewilligung der Abfertigung nach der Zusätzlichen Anmerkung 3 zum Abschnitt XVI der KN einzubringen. Diesem Antrag sind beizuschließen:

- a) ein oder gegebenenfalls mehrere Pläne der Maschine, auf dem oder denen die wichtigsten Teile durch laufende Nummern gekennzeichnet sind;
- b) ein Gesamtverzeichnis mit Angabe der Merkmale und des ungefähren Gewichts der einzelnen Teile und den laufenden Nummern der wichtigsten vorgenannten Teile;
- c) ein Nachweis, dass die Gesamtheit der Maschine in Teilsendungen Gegenstand eines einzigen Rechtsgeschäftes ist;
- d) die Angabe der Zollstelle, über die die Einfuhr oder die Ausfuhr erfolgen soll; soll die Einfuhr oder Ausfuhr über verschiedene Zollstellen erfolgen, ist dies zu begründen;
- e) die Angabe EORI-Nummer.

1.2. Verfügung (Bescheid)

Wenn dem Zollamt alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und die in den Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur zur Zusätzlichen Anmerkung 3 zum Abschnitt XVI angeführten Voraussetzungen gegeben sind, hat es der Abfertigung in Teilsendungen durch Erlassung einer verfahrensleitenden Verfügung im Sinn des § 94 der Bundesabgabenordnung (BAO) schriftlich zuzustimmen. Diese in Bescheidform ergehende Verfügung (siehe Anlage bzw. Zoll-Standardset) ist gemäß § 244 BAO erst in der Berufung gegen die Abgabefestsetzung im Rahmen der Abfertigung bekämpfbar.

1.3. Abweisung

Sind die Voraussetzungen dafür nicht gegeben oder können die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden, so hat das Zollamt den Antrag bescheidmäßig abzuweisen (§ 92 Abs. 1 lit. b BAO).

1.4. Zollstelle/Zeitraum

In dem Bescheid gemäß Abschnitt 1.2. ist die Zollstelle oder sind - in begründeten Fällen - die Zollstellen anzuführen, über die die Einfuhr oder die Ausfuhr der Teilsendungen zu erfolgen hat. Weiters ist in der Verfügung anzuführen, dass die Einfuhr oder die Ausfuhr innerhalb von einem Jahr, gerechnet vom Tag der Abfertigung der ersten Teilsendung, zu erfolgen hat. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung dieser Frist um ein weiteres Jahr auf maximal zwei Jahre insgesamt möglich. Eine weitere Verlängerung ist nicht zulässig.

1.5. Antragsänderung

In schriftlicher Form kann der Zollbeteiligte auch nach Stellung des Antrages gemäß Abschnitt 1.1. den Umfang der Waren, auf welchen sich der Antrag bezog, abändern oder berichtigen. Erfolgt die Abänderung oder Berichtigung des ursprünglichen Antrags nach Erlassung der Verfügung gemäß Abschnitt 1.2. bedarf sie der Zustimmung durch das zuständige Zollamt in Form einer ergänzenden Verfügung. Die Zustimmung ist nicht zu erteilen, wenn der Umfang der Waren ausgeweitet werden soll und Einfuhren oder Ausfuhren dieser zusätzlichen Waren bereits erfolgt sind.

1.6. Zurückziehung des Antrags

Dem Antragsteller steht es frei, einen gestellten Antrag bis zur Zollanmeldung der letzten Teilsendung beim zuständigen Zollamt schriftlich zurückzuziehen, wenn die tarifmäßige Beschaffenheit der bisher abgefertigten Komponenten und Teile nachgewiesen werden kann. In diesem Fall erfolgt gegebenenfalls für die betroffenen Teilsendungen eine Nacherhebung der als Folge der neuen Tarifierung aushaltenden Abgabenbeträge gemäß Art. 220 ZK bzw. ein/e Erlass/Erstattung der als Folge der neuen Tarifierung zu viel bezahlten Abgabenbeträge gemäß Art. 236 ZK.

1.7. Nachträgliche Einbeziehung

Eine nachträgliche Einbeziehung von Komponenten oder Teilen, die vor Stellung des Antrages gemäß Abschnitt 1.1. zum freien Verkehr abgefertigt wurden, ist nicht zulässig.

1.8. Einziges Rechtsgeschäft

Auch wenn die Gesamtheit der Maschine in Teilsendungen Gegenstand eines einzigen Rechtsgeschäfts sein muss (siehe Abschnitt 1.1.), ist es nicht hinderlich, dass die Einfuhr einzelner Teilsendungen, abgesehen von den im Abschnitt 3.1.3. angeführten Fällen, aus verschiedenen Herkunftsländern erfolgt.

2. Verfahren

2.1. Tarifmäßige Einreichung

Die in den einzelnen Teilsendungen enthaltenen Komponenten und Teile sind ohne Rücksicht auf ihre eigene tarifmäßige Beschaffenheit nach der Warennummer und dem Zollsatz der zusammengebauten bzw. vollständigen Maschine abzufertigen. Dies gilt auch für Verbrauchsmaterialien, wie Kitte, Anstrichfarben, Schweißelektroden und dergleichen, sofern die Mengen der Maschine angemessen sind.

2.2. Tarifmäßige Beschaffenheit

Wenn Komponenten oder Teile nach ihrer eigenen tarifmäßigen Beschaffenheit einem Gewichtszoll unterliegen oder das Gewicht bzw. sonstige Umstände (zB Leistung, Tragfähigkeit) für deren tarifmäßige Einreichung von Bedeutung sind, so hat der Anmelder in der Anmeldung oder in dem mit dieser vorzulegenden Verzeichnis auch das entsprechende Gewicht und die sonstigen erforderlichen Daten anzuführen.

2.3. Evidenzhaltung

Die Überwachungszollstelle hat die Abfertigungen der in Teilsendungen ein- bzw. ausgehenden Komponenten und Teile anhand der hinterlegten Pläne und Listen entsprechend in Evidenz zu halten. Die Abfertigung sämtlicher Teile der Maschine hat über dieselbe Zollstelle innerhalb der gesetzten Frist (im allgemeinen innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tag der Abfertigung der ersten Teilsendung) zu erfolgen. In begründeten Fällen kann von den zuständigen Behörden die Einfuhr über mehrere Zollstellen zugelassen werden. Die gesetzte Frist darf gleichfalls nur in begründeten Fällen über Antrag von den zuständigen Behörden verlängert werden.

Bei jeder abzfertigenden Teilsendung hat der Anmelder ein Verzeichnis über die zur jeweiligen Teilsendung gehörenden Komponenten und Teile mit Hinweis auf das Gesamtverzeichnis vorzulegen.

In der Zollanmeldung ist anzugeben:

- der zusätzliche Informationencode "40400 - Maschinen in Teilsendungen" und die Bezeichnung der vollständigen Maschine,
- die Nummer dieses Bescheides unter Verwendung des entsprechenden Dokumentenartencodes ("2PFI" in der Einfuhr bzw. "2PFE" in der Ausfuhr) und
- die laufende Nummer der Teilabfertigung.

2.4. Codierung

In der Anmeldung ist vom Anmelder der Code „40400 - Maschinen in Teilsendungen“ einzutragen. Dieser Code bedeutet, dass eine Zollanmeldung vorliegt, die einer besonderen Überwachung unterliegt. Gleichzeitig wird durch diesen Code die handelstatistische Meldung unterdrückt.

Zusätzlich ist die Bewilligungsnummer (e-zoll Ordnungsbegriff) für Maschinen in Teilsendungen mit dem entsprechenden Dokumentenartencode („2PFI“ in der Einfuhr bzw. „2PFE“ in der Ausfuhr) anzugeben.

Das vom Anmelder mit der Anmeldung vorgelegte Verzeichnis über die zur jeweiligen Teilsendung gehörenden Komponenten und Teile ist der Überwachungszollstelle zu übermitteln.

2.5. Anschreibeverfahren

Für die Einfuhr und Ausfuhr von Maschinen in Teilsendungen ist das Anschreibeverfahren nur mit zwingender Mitteilungspflicht zulässig.

3. Präferenzollbehandlung

3.1. Einfuhr

3.1.1. Präferenzollbehandlung

Die Rechtsgrundlagen für die Präferenzollbehandlung von Maschinen in Teilsendungen sind die verschiedenen Präferenzabkommen, die die EG mit Drittstaaten abgeschlossen hat bzw. die Bestimmungen über das Allgemeine Präferenzsystem (APS).

3.1.2. Ursprungsnachweis

Eine in Teilsendungen zur Abfertigung gestellte Ware der Kapitel 84 und 85 der KN kann nur dann in ihrer Gesamtheit als maßgebende Einheit für die Beurteilung des Ursprungs herangezogen werden, wenn in tarifarischer Hinsicht eine Verfügung nach Abschnitt 1.2. vorliegt.

3.1.3. Drittlands-Zulieferung

Anlässlich der Abfertigung der ersten Teilsendung ist ein Ursprungsnachweis für die vollständige Maschine vorzulegen. Da der Ursprungsnachweis die Ursprungseigenschaft der vollständigen Maschine dokumentiert, kann es sein, dass einzelne Teilsendungen, würde man sie für sich allein betrachten, keine Ursprungserzeugnisse sind. Durch ihren Einbau in die Maschine wird aber die Ursprungseigenschaft der vollständigen Maschine nicht beeinträchtigt. Die unmittelbare Zulieferung solcher Nichtursprungswaren aus einem Drittland ist aber nicht zulässig, weil dadurch eine Einbringung in den Präferenzraum ohne Erhebung von Zöllen erfolgen würde und dies dem Verbot von Zollrückvergütungen (Nichterhebung von Zöllen) zuwiderläuft. Das heißt, die Maschine muss im Partnerland bereits inklusiver aller Teile fertig produziert und ihre Ursprungseigenschaft festgelegt worden sein. Erst dann kann ein Präferenznachweis für die Maschine ausgestellt werden und diese in Teilsendungen abgefertigt werden.

3.2. Ausfuhr

3.2.1. Präferenznachweis

Aufgrund der Bestimmungen in den Präferenzabkommen ist anzunehmen, dass im Bestimmungsland gleichartige Regelungen für die Einfuhr in Teilsendungen gelten. Es ist daher davon auszugehen, dass nur ein Präferenznachweis auszustellen ist. Er wäre der Zollstelle anlässlich der 1. Teilabfertigung zur Bestätigung vorzulegen bzw. - im Falle des ermächtigten Ausführers - von diesem anlässlich der ersten Teilabfertigung auszustellen. Grundsätzlich ist es zweckmäßig, die Ausfuhrabfertigungen der einzelnen Teilsendungen auf die im Einfuhrland geltenden Modalitäten abzustimmen, zumal dort für die Einfuhr in Teilsendungen vermutlich ohnehin zuvor ein Antrag zu stellen ist.

4. Nachträgliche Prüfung (Endkontrolle)

4.1. Besichtigung

Nach der Einfuhrabfertigung der letzten Teilsendung ist von der Überwachungszollstelle eine nachträgliche Prüfung an Hand der Anmeldungen durchzuführen und durch eine Besichtigung der Maschine festzustellen, ob alle eingeführten Teile zum Zusammenbau der Maschine verwendet worden sind. Die Besichtigung der Maschine kann unterbleiben, wenn es sich um einen einfachen Fall handelt und auf Grund der Anmeldungen kein Zweifel besteht, dass die Voraussetzungen für die Einreichung im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 3 zum Abschnitt XVI der KN erfüllt worden sind. Sofern sich die zusammengebaute Maschine im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines anderen Zollamtes befindet, kann die Überwachungszollstelle dieses aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit ersuchen, die Besichtigung durchzuführen und darüber zu berichten. Im Falle der Ausfuhr ist die Vollständigkeit an Hand der Anmeldungen zu prüfen.

4.2. handelstatistische Anmeldung

Die vom Anmelder mit der Mitteilung über die Abfertigung der letzten Teilsendung vorgelegte handelstatistische Anmeldung für die gesamte Maschine auf einem Exemplar 2/7 der Warenanmeldung ist innerhalb eines Monats an das Österreichische Statistische Zentralamt zu leiten.

5. Erhebung der Zollschuld

Der auf die einzelnen Teilsendungen entfallende Abgabenbetrag ist jeweils in voller Höhe vorzuschreiben.

Die Erhebung der Zollschuld (Art. 217 bis 232 ZK) wird durch diese Dienstanweisung nicht berührt.

Für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen ist grundsätzlich für jede einzelne Teilsendung der Zeitpunkt gemäß Art. 67 ZK maßgebend. Dadurch kann es vorkommen, dass auf die einzelnen Teilsendungen unterschiedliche Zollsätze anzuwenden sind.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Zollaussetzungen, Kontingenzen oder Plafonds ist ebenfalls der in Art. 67 ZK genannte Zeitpunkt heranzuziehen. Das bedeutet, es können grundsätzlich nur solche Begünstigungen in Anspruch genommen werden, die zum Zeitpunkt

der Annahme der Anmeldung für die jeweilige Teilsendung in Kraft sind und die für die gesamte Maschine gelten.

Im Falle von Unstimmigkeiten anlässlich der nachträglichen Prüfung, ist seitens der Überwachungszollstelle eine Endabrechnung vorzunehmen und allenfalls eine nachträgliche buchmäßige Erfassung (Art. 220 ZK) bzw. eine Erstattung (Art. 236 ZK) durchzuführen.

6. Andere Waren in Teilsendungen

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Abfertigung von Waren der Positionen 8608, 8805, 8905 und 8907 in Teilsendungen gemäß der zusätzlichen Anmerkung 2 zu Abschnitt XVII der KN.

Zu den in den Artikeln 83 und 111 der ZK-DVO sowie in verschiedenen Präferenzabkommen getroffenen Regelungen hinsichtlich Waren der Positionen 7308 und 9406 in Teilsendungen siehe Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.2.8.

Muster eines Bescheides über Abfertigung von Maschinen in Teilsendungen

Zollamt

GZ

An die Firma

EORI-Nr.: ATEOS

B E S C H E I D

Nr. (e-zoll Ordnungsbegriff):

Ihrem Antrag vom
Zeichen
auf Abfertigung eines(einer)
in zerlegtem oder nicht zusammengebautem Zustand in zeitlich aufeinander folgenden
Teilsendungen im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 3 zum Abschnitt XVI der Kombinierten
Nomenklatur (VO Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987, in der geltenden Fassung), wird
zugestimmt.

Hinsichtlich der Abfertigung der Teilsendungen ist zu beachten:

1. Die Abfertigung sämtlicher Teilsendungen hat durch das Zollamt innerhalb von einem Jahr, gerechnet vom Tag der Abfertigung der ersten Teilsendung, zu erfolgen.
2. Der Anmelder hat ein Verzeichnis über die zur jeweiligen Teilsendung gehörenden Komponenten und Teile vorzulegen.

In der Zollanmeldung ist anzugeben:

- der zusätzliche Informationencode „40400 – Maschinen in Teilsendungen“ und die Bezeichnung der vollständigen Maschine,
 - die Nummer dieses Bescheides unter Verwendung des entsprechenden Dokumentenartencodes („2PFI“ in der Einfuhr bzw. „2PFE“ in der Ausfuhr)
 - die laufende Nummer der Teilabfertigung,
3. Die in den einzelnen Teilsendungen enthaltenen Komponenten und Teile sind nicht nach ihrer eigenen tarifmäßigen Beschaffenheit, sondern nach der Position und dem Zollsatz der zusammengebauten bzw. vollständigen Maschine abzufertigen. Wenn Komponenten oder Teile nach ihrer eigenen tarifmäßigen Beschaffenheit einem Gewichtszoll unterliegen oder das Gewicht bzw. sonstige Umstände (zB Leistung, Tragfähigkeit) für deren tarifmäßige Einreihung von Bedeutung sind, so hat der Anmelder in der Anmeldung oder in dem mit dieser vorzulegenden Verzeichnis auch das entsprechende Gewicht und die sonstigen erforderlichen Daten anzuführen.
 4. Eine nachträgliche Änderung des Warenumfangs kann nur auf Grund eines schriftlichen Antrags erfolgen, der der Zustimmung durch das Zollamt bedarf. Die Zustimmung wird nicht erteilt, wenn der Umfang der Waren ausgeweitet werden soll und Einfuhren oder Ausführen dieser zusätzlichen Waren bereits erfolgt sind.
 5. Im Rahmen einer Präferenzollbehandlung in der Einfuhr ist anlässlich der Abfertigung der ersten Teilsendung ein Ursprungsnachweis für die vollständige Maschine vorzulegen. Da der Ursprungsnachweis die Ursprungseigenschaft der vollständigen Maschine dokumentiert, kann es sein, dass einzelne Teilsendungen, würde man sie für sich allein betrachten, keine Ursprungserzeugnisse sind. Durch ihren Einbau in die Maschine wird aber die Ursprungseigenschaft der vollständigen Maschine nicht beeinträchtigt. Die unmittelbare Zulieferung solcher Nichtursprungswaren aus einem Drittland ist aber nicht zulässig, weil dadurch eine Einbringung in den Präferenzraum ohne Erhebung von Zöllen erfolgen würde und dies dem Verbot von Zollrückvergütungen (Nichterhebung von Zöllen) zuwiderläuft.

6. Im Rahmen einer Präferenzollbehandlung in der Ausfuhr wird anzunehmen sein, dass im Bestimmungsland gleichartige Regelungen für die Einfuhr in Teilsendungen gelten. Es ist daher davon auszugehen, dass nur ein Präferenznachweis auszustellen ist. Er wäre der Zollstelle anlässlich der 1. Teilabfertigung zur Bestätigung vorzulegen bzw. - im Falle des ermächtigten Ausführers - von diesem anlässlich der ersten Teilabfertigung auszustellen. Grundsätzlich ist es zweckmäßig, die Ausfuhrabfertigungen der einzelnen Teilsendungen auf die im Einfuhrland geltenden Modalitäten abzustimmen, zumal dort für die Einfuhr in Teilsendungen vermutlich ohnehin zuvor ein Antrag zu stellen ist.
7. Innerhalb von drei Tagen nach Abfertigung der letzten Teilsendung ist dies der Überwachungszollstelle schriftlich zu melden. Dieser Meldung ist eine handelstatistische Anmeldung für die gesamte Maschine auf einem Exemplar 2/7 der Warenanmeldung. Weiters sind mit der Meldung Unterlagen, gegebenenfalls in Form von Datenträgern vorzulegen, die den Zusammenhang der einzelnen Teilsendungen, unter Anführung der Warenanmeldungsnummern, mit dem bei der Antragstellung vorgelegten Gesamtverzeichnis der Teile darlegt.

B E G R Ü N D U N G

Dem Antrag wurde

R E C H T S B E H E L F S B E L E H R U N G

Gegen diese nur das Verfahren betreffende Verfügung ist gemäß § 244 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

Beilagen:

Datum

Der Amtsvorstand: